

# REGLEMENT ÜBER DIE HUNDEHALTUNG (Hundereglement)

der Einwohnergemeinde Füllinsdorf vom 3. Dezember 2018

# **INHALTSVERZEICHNIS**

		Seite
<b>I. Al</b> § 1	Igemeine Bestimmungen	
§ 2	Zuständigkeit	.3
II. Ö1 § 3	ffentliche Sicherheit und Ordnung Überwachung	
§ 4	Leinenzwang / Zutrittsverbote	.3
§ 5	Verunreinigungen	.4
III. Oı	rganisation	4
§ 6	Registrierung	
§ 7	Kennzeichnung	.4
IV.Ge	ebühren	.4
	Sebühren	
§ 9	Gebührenerlass	.5
V. Ma	assnahmen und Strafen	.5
	Massnahmen	
§ 11	Strafbestimmungen	.5
VI. S	chlussbestimmungen	.6
	Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten	

# Reglement über die Hundehaltung (Hundereglement)

Die Einwohnergemeindeversammlung Füllinsdorf, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 und auf § 3 Absatz 2, § 8 und § 12 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995, beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen und administrativen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde Füllinsdorf.

#### § 2 Zuständigkeit

<sup>1</sup>Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement im Einvernehmen mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

# II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

#### § 3 Überwachung

<sup>1</sup>Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen, sodass die Anwohnerschaft sowie Passanten weder gestört noch belästigt werden.

<sup>2</sup>Es ist verboten

- Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen,
- · Hunde absichtlich zu reizen,
- Hunde unbeaufsichtigt frei laufen zu lassen.

<sup>3</sup>Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

#### § 4 Leinenzwang / Zutrittsverbote

<sup>1</sup>Hunde müssen an der Leine geführt werden

- an verkehrsreichen Strassen,
- während der Hauptsetz- und Brutzeit (April-Juli) im Wald und an den Waldsäumen. In der übrigen Zeit gilt die Leinenpflicht für Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können und die Wege verlassen,
- auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.

### § 5 Verunreinigungen

<sup>1</sup>Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privaten Areal verpflichtet.

<sup>2</sup>Der aufgenommene Kot ist in die dafür vorgesehenen Behälter oder privat zu entsorgen.

## III. Organisation

#### § 6 Registrierung

<sup>1</sup>Die Gemeinde führt ein Register über alle auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde sowie deren Halterinnen und Halter.

<sup>2</sup>Die Anmeldung erfolgt durch die Hundehalterin oder den Hundehalter persönlich innert 14 Tagen nach Zuzug oder Erwerb eines Hundes unter Vorlage der folgenden Unterlagen:

- Hundeausweis mit Angaben der Chipnummer
- Haftpflichtversicherungsnachweis

<sup>3</sup>Wegzug, Verzicht auf Hundehaltung oder Tod des Tieres sind der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen zu melden.

<sup>4</sup>Das Halten und die Registrierung potenziell gefährlicher Hunde richten sich nach der Hundegesetzgebung des Kantons.

#### § 7 Kennzeichnung

Jeder Hund muss mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.

#### IV. Gebühren

#### § 8 Gebühren

<sup>1</sup>Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für den 1. Hund pro Haushalt und Jahr CHF 80.00 200.00
- b) für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt und Jahr CHF 120.00 300.00
- c) administrative Gebühren wie das Einfordern von Unterlagen, Erstellen von Mahnungen etc. nach Aufwand bis CHF 100.00
- d) Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an den Halter effektive Kosten

<sup>2</sup>Die Gebühren sind in einer Gebührenordnung festgelegt und können vom Gemeinderat jährlich den Verhältnissen angepasst werden.

<sup>3</sup>Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bezahlt wurden, sind bei Zuzug ordnungsgemäss anzumelden. Die Gebühren nach Abs. 1 werden erst im Folgejahr erhoben.

<sup>4</sup>Die Gebühren nach Abs. 1 werden pro Kalenderjahr erhoben; erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel und Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

<sup>5</sup>Gemäss kantonalem Recht dürfen keine Gebühren erhoben werden für:

- a) Diensthunde der Armee, der Polizei oder des Grenzwachtkorps
- b) Blindenführhunde
- c) Den ersten Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen
- d) Ausgebildete Rettungs- und Katastrophenhunde
- e) Hunde, die für Tierversuche gezüchtet oder gehalten werden
- f) Geprüfte Schweisshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden.

<sup>6</sup>Ferner wird keine Gebühr erhoben für ausgebildete Sozial- und Therapiehunde (Nachweis der Ausbildung erforderlich).

#### § 9 Gebührenerlass

In Härtefällen kann der Gemeinderat die Gebühren gemäss § 8 auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

#### V. Massnahmen und Strafen

### § 10 Massnahmen

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen.

<sup>2</sup>Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person im Einvernehmen mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

<sup>3</sup>Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.

<sup>4</sup>Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, entscheidet die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt über das weitere Vorgehen.

#### § 11 Strafbestimmungen

<sup>1</sup>Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Bussen bis CHF 5'000.00 verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup>Strafbar sind vorsätzliche sowie auch fahrlässige Übertretungen dieses Reglements.

# VI. Schlussbestimmungen

## § 12 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

<sup>1</sup>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Hundehaltung in der Gemeinde Füllinsdorf vom 29. Mai 1996 aufgehoben.

<sup>2</sup>Das Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten des Reglements.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Dezember 2018 beschlossen.

## Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Roger Matter Kurt Sidler

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 4 vom 17. Januar 2019 genehmigt und vom Gemeinderat mit Beschluss-Nr. 16 vom 5. Februar 2019 per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.